

Betroffene Gemeindegebiete →
siehe am Ende der gegenständlichen Verordnung

X.07

Fahrverbot für Gefahrguttransporte auf der B 169 Zillertalstraße, Bereich Harpfnerwandtunnel

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 05.11.1999, Zahl 111/204-99, mit welcher für den Bereich des Harpfnerwandtunnels ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 StVO 1960, wird verordnet:

Für den Harpfnerwandtunnel wird ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gem. den in § 2 Ziffer 1 GGBG angeführten Vorschriften befördert werden, und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind) angeordnet.

Von diesem Verbot sind jene Beförderungseinheiten ausgenommen, die während der Durchfahrt mindestens eine Warnleuchte mit gelb-rottem Blink- oder Drehlicht eingeschaltet haben.

Zur Kundmachung ist das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 7e StVO 1960 mit der Zusatztafel „Ausgenommen mit eingeschalteter oranger Warnleuchte“ aufzustellen.

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Mayrhofen